



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04. Dezember 2017	2
Einladung zur Sitzung des Kreistages am 06. Dezember 2017	5
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS)	8
Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH	15
Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung - Rosemary Finance Ltd., Director Kirsten Röhring;.....	18
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)	19
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Niels Gebhardt.....	21
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Mariusz Palica.....	22
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Nico Sperling.....	23
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“	24
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom Dezember 2017	26

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe 20. Dezember 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. Dezember 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Jugendhilfeausschuss**

Güstrow, den 20.11.2017

**Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.
Dezember 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Montag, den 04. Dezember 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.001, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung.
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 27.09.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen und Anfragen
 - 5.1 Informationen der Verwaltung
 - 5.2 Informationen und Anfragen der Mitglieder des Ausschusses



6. Informationsvorlage
Umsetzungskonzept „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ im Landkreis Rostock auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG). Teil des Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
7. Informationsvorlage
Planung der Projekte im Produkt Familienbildung 2018
8. Drucksache-Nr. VI-JHA-56-2017 (zukünftig – VI-JHA-66-2017)
Finanzierung der Leistungen Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe §13 SGB VIII im Haushaltsjahr 2018 (Hanseproduktionsschule)
9. Drucksache-Nr. VI-JHA-57-2017
Förderung von Leistungen der Familienbildung (SGB VIII, § 16) im MGH - AWO Soziale Dienste gGmbH entsprechend Pkt. 7 der Förderrichtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung" - HHJ 2018
10. Drucksache-Nr. VI-JHA-58-2017
Finanzierung von Leistungen der Familienbildung (SGB VIII, § 16) in Trägerschaft der DRK Rostocker Kinder- und Jugendhilfe gGmbH entsprechend Pkt. 7 der Förderrichtlinie "Kinder-, Jugend- und Familienförderung" - HHJ 2018
11. Drucksache-Nr. VI-JHA-59-2017
Finanzierung der Leistungen im Bereich des Erzieherischen Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII in Trägerschaft der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (Frauen helfen Frauen e.V. Rostock) im HHJ 2018
12. Drucksache-Nr. VI-JHA-60-2017
Finanzierung der Leistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§13 SGB VIII) in 18 Sozialräumen der Städte/Ämter/Gemeinden im Landkreis Rostock, Schulsozialarbeit an Landkreisschulen und an der Schulwerkstatt Teterow - Haushaltsjahr 2018
13. Drucksache-Nr. VI-JHA-61-2017
Finanzierung der Leistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) im Amt Gnoien für das Jahr 2018



-
14. Drucksache-Nr. VI-JHA-62-2017
Finanzierung der Leistungen Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) im Amt
Mecklenburgische Schweiz Jahr 2018
 15. Drucksache-Nr. VI-JHA-63-2017
Finanzierung der Leistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und
Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) in der Stadt Güstrow für das Jahr 2018
 16. Drucksache-Nr. VI-JHA-64-2017
Neufassung der Förderrichtlinie des Jugendamtes des Landkreises
Rostock "Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im LK
Rostock " sowie Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie vom 01.01.2016
 17. Drucksache-Nr. VI-JHA-65-2017
Beschluss zur Förderung der Kindertagesstätten des Landkreises
Rostock im Haushaltsjahr 2018
 18. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Uwe Heinze
Ausschussvorsitzender



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 20. November 2017

Mitglieder des Kreistages
Landkreis Rostock

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 06. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 20. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 06. Dezember 2017, 16:30 Uhr,
im Kreissaal
18273 Güstrow, Am Wall 3-5**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

Öffentlich

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 11. Oktober 2017
5. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien



Beschlussfassung von Beschlussanträgen

Teil 1

Öffentlicher Teil

6. Wahlen/Benennungen
 - 6.1. Benennung eines Vertreters der Verwaltung des Landkreises Rostock für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock (Drucksache Nr. VI-231-2017)
 - 6.2. Benennung eines Vertreters der Verwaltung in den Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes des Landkreistages M-V (Drucksache Nr. VI-237-2017)
7. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2018 (Drucksache Nr. VI-233-2017)
8. Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2018 bis 2020 (Drucksache Nr. VI-225-2017)
9. 1. vorzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen (Drucksache Nr. VI-235-2017)
- 10.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock (Drucksache Nr. VI-236-2017)
 - 10.1. Änderungsantrag (Drucksache VI-236-2017/1)
Hinweis: Siehe auch Übersicht Beratungsergebnisse Kreisausschuss
11. Zweckgebundene Geldspende/Zuwendung vom Freundeskreis Oberschule Bützow e. V. (Drucksache Nr. VI-228-2017)
12. Einzelsachspende – Zimmermann Klavier Modell S2- an die Kreismusikschule Güstrow (Drucksache Nr. VI-226-2017)
13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Mobiles Ringschleifensystem in den öffentlichen Sitzungen des Kreistages des Landkreises Rostock und seiner Ausschüsse (Drucksache Nr. VI-238-2017)

Teil 2

Nicht öffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten (2. Fassung)
(Drucksache Nr. VI-198-2017)



Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung (Telefon: 03843-755 12003 oder 755 12004) bitten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which reads "Ilka Lochner". The signature is written in a cursive style.

Ilka Lochner
Kreistagspräsidentin



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS)

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V 186) hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 11.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren im Landkreis Rostock (AbfeGS) wird wie folgt geändert:

1. § 2 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren für Restabfallbehälter

(1)

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Beseitigen der Restabfälle sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	38,01 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	45,51 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	53,88 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	62,40 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	70,63 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	88,40 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	105,14 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	121,89 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	552,08 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	2.048,01 €



(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Restabfallbehälter	112,51 €
b) für einen	60 l	Restabfallbehälter	128,38 €
c) für einen	80 l	Restabfallbehälter	145,13 €
d) für einen	100 l	Restabfallbehälter	162,02 €
e) für einen	120 l	Restabfallbehälter	178,62 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	213,14 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	246,63 €
h) für einen	240 l	Restabfallbehälter	280,12 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	1.064,82 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	4.012,27 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für eine	120 l	Restabfallbehälter	358,11 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	560,27 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	2.153,37 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	7.942,39 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Restabfallbehälter	616,92 €
b) für einen	240 l	Restabfallbehälter	1.021,76 €
c) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	4.393,79 €
d) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	15.797,82 €

(6)

Wird ein Abfallpresscontainer bereitgestellt und geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung:

a) für einen	10 m ³	Presscontainer	738,40 €
b) für einen	20 m ³	Presscontainer	1.476,80 €

(7)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter nach § 7 Abs. 6 AbfS LRO beträgt

a) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	21,12 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	24,43 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	28,62 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	32,95 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	36,99 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	46,39 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	54,76 €



8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	63,13 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßgehälter	295,70 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

1) für einen	40 l	Restabfallbehälter	57,58 €
2) für einen	60 l	Restabfallbehälter	65,08 €
3) für einen	80 l	Restabfallbehälter	73,45 €
4) für einen	100 l	Restabfallbehälter	81,97 €
5) für einen	120 l	Restabfallbehälter	90,20 €
6) für einen	160 l	Restabfallbehälter	107,97 €
7) für einen	200 l	Restabfallbehälter	124,71 €
8) für einen	240 l	Restabfallbehälter	141,46 €
9) für einen	1.100 l	Restabfallgroßgehälter	550,56 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Restabfallbehälter	289,65 €
2) für einen	240 l	Restabfallbehälter	391,33 €
3) für einen	1.100 l	Restabfallbehälter	1.008,81 €

(8)

Für den Erwerb eines zur Entsorgung von Restabfällen über Abfallsäcke berechtigenden Barcode-Aufkleber wird eine Gebühr von **5,18 €** erhoben.

2. § 3 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

(1)

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln und Verwerten von Bioabfällen sowie der Häufigkeit der Entleerung dieser berechnet.

(2)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen:

a) für 13	20 l	Bioabfallsäcke	44,41 €
b) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,67 €
c) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	42,89 €
d) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,02 €
e) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,25 €
f) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,28 €
g) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,65 €



(3)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	80,86 €
b) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	82,54 €
c) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	84,80 €
d) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	86,91 €
e) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	89,31 €
f) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	103,88 €

(4)

Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entleerung einmal in der Woche:

a) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	157,27 €
b) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	165,64 €
b) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	174,68 €
c) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	202,85 €

(5)

Die Jahresgebühr beträgt bei Entleerung zweimal in der Woche:

a) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	346,77 €
b) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	401,99 €

(6)

Die Jahresgebühr für einen Saisonabfallbehälter beträgt

a) bei einer Entleerung in 4 Wochen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	23,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	23,13 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	23,70 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	24,36 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	24,83 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	29,80 €

b) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen

1) für einen	40 l	Bioabfallbehälter	42,47 €
2) für einen	60 l	Bioabfallbehälter	43,02 €
3) für einen	80 l	Bioabfallbehälter	44,15 €
4) für einen	100 l	Bioabfallbehälter	45,13 €
5) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	46,41 €
6) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	54,20 €

c) bei einer Entleerung einmal in der Woche:

1) für einen	120 l	Bioabfallbehälter	77,66 €
2) für einen	240 l	Bioabfallbehälter	92,29 €

3. § 4 AbfeGS erhält folgende Fassung:



§ 4

Gebühr für den Hol- und Bringdienst

(1) Für den Hol- und Bringdienst an Abfallbehältern wird eine jährliche Zusatzgebühr von:

a) bei einer Entleerung zweimal in der Woche	190,08 €
b) bei einer Entleerung einmal in der Woche	95,04 €
c) bei einer Entleerung einmal in 14 Tagen	47,52 €
d) bei einer Entleerung einmal in 4 Wochen	23,76 €

bis zu einer Wegstrecke von 50 Meter erhoben.

Für jede weitere angefangene 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

(2) Für den Hol- und Bringdienst für Sperrmüll wird eine Zusatzgebühr von **101,02 € je m³** bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr je m³ um den Betrag nach Satz 1.

(3) Für den Hol- und Bringdienst für Haushaltsgroßgeräte wird eine Zusatzgebühr von **11,29 € pro Gerät** bis zu einer Wegstrecke von 50 m erhoben. Für jede weitere 50 Meter Wegstrecke erhöht sich die Gebühr um den Betrag nach Satz 1.

4. § 5 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren auf den Wertstoffhöfen

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Baustellenabfall	24,09 €/m ³
b) Bauschutt	27,21 €/m ³
c) Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste	6,68 €/m ³
d) Baum- und Strauchschnitt	12,51 €/m ³
e) Sack Restabfall ohne Barcodeaufkleber bis 110 l Füllraum	3,80 €/Sack

5. § 6 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 6

Auslieferung von Abfallbehälter



Werden Abfallbehälter vom Landkreis Rostock ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) für einen festen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum | 17,18 € |
| b) für einen Abfallgroßbehälter mit 1.100/4.500 l Füllraum | 44,83 € |

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

6. § 7 AbfeGS erhält folgende Fassung:

§ 7 Bedarfsentleerungen

Werden Abfallbehälter nach Bedarf aufgrund einer Fehlbefüllung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 AbfeS LRO entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:

a) für einen	40 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,25 €
b) für einen	60 l	Rest-/Bioabfallbehälter	4,89 €
c) für einen	80 l	Rest-/Bioabfallbehälter	5,54 €
d) für einen	100 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,18 €
e) für einen	120 l	Rest-/Bioabfallbehälter	6,83 €
f) für einen	160 l	Restabfallbehälter	8,11 €
g) für einen	200 l	Restabfallbehälter	9,40 €
h) für einen	240 l	Rest-/Bioabfallbehälter	10,69 €
i) für einen	1.100 l	Restabfallgroßbehälter	41,87 €
j) für einen	4.500 l	Restabfallgroßbehälter	151,10 €
k) für einen	120 l	Papierbehälter	19,41 €
l) für einen	240 l	Papierbehälter	23,28 €
m) für einen	1.100 l	Papiergroßbehälter	50,97 €

7. In § 8 Abs. 4 AbfeGS werden die Worte „bzw. deren Beauftragten“ **gestrichen**.

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock (AbfeGS LRO) tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Ausgefertigt am: 14. November 2017

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 14. November 2017

Sebastian Constien
Landrat





Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH

Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) § 14, Abs. 5 erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH (WLR) zum 31.12.2016 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen, Rostock am 05.05.2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH, Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.



Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Der Landesrechnungshof M-V hat den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH zum 31.12.2016 nach eingeschränkter Prüfung frei gegeben (§ 14, Abs. 4 KPG). Der Feststellungsvermerk wurde am 19.09.2017 erteilt.
3. Am 26.09.2017 erfolgte die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch die Gesellschafter und den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss 2016 der WLR wird mit einem Jahresfehlbetrag von -37.104,21 Euro festgestellt. Das Defizit wird aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.



Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WLR für das Geschäftsjahr 2016 sind in der Zeit vom **4. bis 15. Dezember 2017** zu den Geschäftszeiten im Zimmer 3.321 (Amt für Kreisentwicklung), Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow öffentlich ausgelegt.

Güstrow, den 22.11.2017

gez. Christian Fink
Geschäftsführer



Landkreis Rostock
Der Landrat
Bauamt

Güstrow, 15.11.2017

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung - Rosemary Finance Ltd., Director Kirsten Röhring;

Gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 107 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004, GVOBl. M-V S. 106), geändert durch Gesetze vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 98), vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 527), vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. S. 666)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an die Rosemary Finance Ltd., Director Kirsten Röhring;
letzte bekannte Anschrift: 665 Finchley Road, London NW2 2HN U.K.

gerichtete Bescheid vom 15.11.2017 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 31420-16-36, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.033 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 VwVfG M-V nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Felten
Sachgebietsleiter



Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Güstrow, 14.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Bescheid vom 06.10.2017 unter dem Aktenzeichen 03384-16-28 der Grundstücksgesellschaft Kühlungsborn „Am Rieden“ Kaufmann/Seigel GbR, Lange Straße 32, 77652 Offenburg, eine Baugenehmigung für den Neubau einer Ferienwohnanlage „Dünengarten“ mit Tiefgarage auf den Flurstücken 2/62 und 2/64, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, erteilt.

Durch die zuständige Forstbehörde wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WAbstVO M-V) erteilt. Gemäß § 5 WAbstVO M-V ist diese Entscheidung den betroffenen Waldbesitzern bekannt zu geben.

Da vorliegend eine Bekanntmachung bei mehr als 20 Nachbarn vorzunehmen wäre, wird in analoger Anwendung des § 70 Absatz 3 LBauO M-V die Bekanntgabe durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rostock, (Postfachanschrift: Postfach 1455, 18264 Güstrow; Hausanschrift: Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow) einzulegen.



Sonstige Hinweise

Der Bescheid kann beim Bauamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3 – 5, Zimmer 3.034, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 03843/755 63214 wird empfohlen.

Im Auftrag

Batarow
Batarow
Sachgebietsleiterin



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Niels Gebhardt

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Die an Herr Niels Gebhardt
geboren am 02.07.1974 in Itzehoe
zuletzt wohnhaft in 1912 Enebakk/ Norge, Hammerenveien 297

gerichtete Mitteilung über die Bewilligung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
vom 16.11.2017
Aktenzeichen: 51.4.43/R 516

des Landrates des Landkreises Rostock, Jugendamt , Bereich Unterhaltsvorschuss,
kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Jugendamt des Landkreises Rostock,
Sachgebiet Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-
Str. 3 in 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers
ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw.
Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Im Auftrag

Reinschütz
Sachgebietsleiterin



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Mariusz Palica

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Die an	Herrn Mariusz Palica
geboren am	21.09.1974
zuletzt wohnhaft in	unbekannt

gerichtete Mitteilung über die Bewilligung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
vom 20.11.2017
Aktenzeichen: 51.4.43/P 2058

des Landrates des Landkreises Rostock, Jugendamt , Bereich Unterhaltsvorschuss,
kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Jugendamt des Landkreises Rostock,
Sachgebiet Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-
Str. 3 in 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers
ist unbekannt und eine Zustellung im Ausland ist unausführbar und eine Zustellung an
einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Im Auftrag

Reinschütz
Sachgebietsleiterin



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Nico Sperling

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Die an Herr Nico Sperling
geboren am 04.06.1982
zuletzt wohnhaft in 18233 Kamin, Passeer Str. 23

gerichtete Mitteilung über die Bewilligung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
vom 22.11.2017
Aktenzeichen: 51.4.43/M 2108

des Landrates des Landkreises Rostock, Jugendamt , Bereich Unterhaltsvorschuss,
kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Jugendamt des Landkreises Rostock,
Sachgebiet Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, August-Bebel-
Str. 3 in 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers
ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw.
Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Im Auftrag

Reinschütz
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Im Jahr 2018 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung statt.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

Landkreis Rostock: Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl-Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Dreetz, Gülzow-Prüzen, Tarnow, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Dahmen, Warnkenhagen, Teterow, Lalendorf, Zepelin, Dobbin/Linstow, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Diekhof, Hohen Sprenz, Dolgen am See, Stadt Laage – Bereich Liessow u. Weitendorf, Wardow, Güstrow, Rukieten, Kassow, Wiendorf, Bützow, Dummerstorf

Gemäß §41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWag M-V) vom 30.11.1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVObI. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.



(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom Dezember 2017

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 20.12.2017 um 17.00 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Rostock, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab 2 Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter:

<http://www.planungsverband-rostock.de/> in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Methling', is written over the printed name.

Roland Methling
Verbandsvorsitzender